Handbuch Sondernutzung

Sondernutzungssatzung Gestaltungskonzept Gestalterische Empfehlungen Konzept für das Aufstellen von Altkleider- und Schuhsammelcontainern











Herausgeber:



Am Markt 1 48282 Emsdetten

Tel.: 02572 / 922 - 0 Fax: 02572 / 922 - 199

www.emsdetten.de

Vorwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

durch die im Jahr 2007 begonnene Umgestaltung der Innenstadt haben die Straßen, Wege und Plätze im Herzen unserer Stadt noch stärker an Attraktivität, nicht nur für die BürgerInnen, sondern auch für die BesucherInnen gewonnen.

Das Erscheinungsbild der Stadt wird aber, neben dem baulichen Rahmen der Gebäude und Plätze, wesentlich auch durch die Nutzung des öffentlichen Raumes, der Straßen und Plätze, geprägt. Insbesondere die Außengastronomie belebt die Innenstadt und lädt zum Verweilen ein. Weitere zeitlich begrenzte Nutzungen beeinflussen das Erscheinungsbild der Innenstadtbereiche ebenfalls in einem beträchtlichen Maß z. B. durch Warenpräsentation.

Das vorliegende Handbuch soll basierend auf dem Grundkonzept für die Innenstadtumgestaltung als Regelwerk und Orientierungshilfe hinsichtlich Nutzung und damit verbundener Gestaltung der öffentlichen Flächen Emsdettens dienen. Das Handbuch besteht dabei aus drei Abschnitten:

Der **erste Abschnitt** bildet den rechtlich verbindlichen Rahmen in Form der Sondernutzungssatzung.

Im **zweiten Abschnitt** werden mit dem Gestaltungskonzept Erläuterungen gegeben, welche Grundlagen für die Entscheidungen über die Vergabe von Sondernutzungen vorliegen.

Der **dritte Abschnitt** widmet sich Empfehlungen und Beispielen zur Warenpräsentation, zu einer möglichen Begrünung, zum Witterungsschutz und zu sonstiger Möblierung.

Der **vierte Abschnitt** stellt das Konzept für das Aufstellen von Altkleiderund Schuhsammelcontainern dar. Das Handbuch gibt somit einen umfassenden Überblick über die rechtlichen Grundlagen, die Anforderungen bei der Nutzung öffentlicher Flächen, aber auch Empfehlungen für eine hochwertige Gestaltung. Es soll damit sicherstellen, dass der bauliche Rahmen und der konkrete Gebrauch aufeinander abgestimmt sind und sich gegenseitig unterstützen.

Um das Handbuch auf eine breite Basis zu stellen und eine Verankerung bei den Hauptnutzern – insbesondere Gastronomen und Händlern – sicher zustellen, wurde es in Abstimmung mit der EMSIG e.V. (Emsdettener Standort- und Immobiliengemeinschaft e.V.) erarbeitet. In regelmäßigen Abständen sollen die Inhalte des Handbuches geprüft und ggf. neue Erkenntnisse eingearbeitet werden.

Sollten Sie Fragen haben oder eine Beratung wünschen, stehen die Mitarbeiter des Fachdienstes gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Georg Moenikes

erf Mounte

Bürgermeister

Inhaltliche Gliederung

Das vorliegende Handbuch gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Abschnitt – Sondernutzungssatzung

Die Sondernutzungssatzung stellt den rechtlich verbindlichen Rahmen für die Nutzung der öffentlichen Flächen in Emsdetten dar. In ihr sind auch die Erhebung und die Höhe der Gebühren für die Nutzung von öffentlichen Flächen geregelt.

2. Abschnitt – Gestaltungskonzept

Im zweiten Abschnitt sind für die Innenstadt von Emsdetten Vorgaben für die Möblierung im Rahmen von Sondernutzungen aufgeführt. Diese Richtlinien dienen als Grundlage für die Entscheidungen über die Vergabe von Sondernutzungen. Die Vorgaben des Gestaltungskonzeptes zeigen die Bandbreite auf, die bei der Beantragung von Sondernutzungen zu beachten sind.

3. Abschnitt – Gestalterische Empfehlungen

Im dritten Abschnitt werden in Anlehnung an das Konzept für die Umgestaltung der Innenstadt Empfehlungen und Beispiele zur möglichen Begrünung, zur Warenpräsentation, zum Witterungsschutz und zu sonstiger Möblierung gegeben. Ziel ist es auch bei diesen Elementen eine gleich bleibend hochwertige abgestimmte Gestaltung im Bereich der öffentlichen Flächen sicherzustellen.

4. Abschnitt – Konzept für Altkleider- und Schuhsammelcontainer Im vierten Abschnitt sind für Emsdetten Vorgaben für Altkleider- und Schuhsammelcontainern im Rahmen von Sondernutzungen festgelegt. Diese Richtlinien dienen als Grundlage für die Entscheidungen über die Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen.

Inhalt

				Seite			
Vorv	wort						
Inha	ltlich	e Glied	lerung				
1.	Son	Sondernutzungssatzung					
2.		Gestaltungskonzept					
	2.1	Anlas		20			
	2.2	Zielse	21				
	2.3	Vorge	22				
	2.4	Auße	nmöblierung	24			
		2.4.1	Bestand	25			
		2.4.2	Allgemeine Ansprüche an die Möblierung	26			
		2.4.3	Tische und Stühle	27			
		2.4.4	Sonnenschirme	30			
		2.4.5	Einfassungen / Begrenzungen	33			
3.	Ges	talteris	che Empfehlungen	34			
	3.1	Anlass		35			
	3.2	Zielse	etzung	36			
	3.3	Vorge		36			
	3.4	Begri	inung	37			
		3.4.1	Bestand	38			
		3.4.2	Allgemeine Ansprüche an die Begrünung	38			
			Behälter	39			
			Bepflanzung	41			
	3.5		npräsentation	42			
	0.0		Bestand	43			
		J.J. 1	Destand	70			

		3.5.2	Allgemeine Ansprüche an die	
			Warenpräsentation	43
		3.5.3	Art der Warenpräsentation	44
	3.6	6 Witterungsschutz		45
		3.6.1	Bestand	46
		3.6.2	Allgemeine Ansprüche an den	
			Witterungsschutz	46
	3.7	Sonst	tige Möblierung	47
4.	Kon	zept Al	tkleider- und Schuhsammelcontainer	48
	4.1 Anlass			49
	4.2	Zielset	zung	49
	4.3	Vorgeh	nen	50
	4.3 Vorgehen4.4 Antragsverfahren		50	
	4.5	Erteile	n der Erlaubnis	50
	4.6	Gestal	tungsanforderungen	45 46 Ciche an den 46 47 Alhsammelcontainer 48 49 49 50 50 50 50 sicht der Container- 52
	4.7	Stadtp	lan mit einer Übersicht der Container-	
		Stand	orte	52
	4.8 Kurzbeschreibung der einzelnen			53
	Containerplätze			

Quellenverzeichnis

Impressum

1. Sondernutzungssatzung der Stadt Emsdetten

Satzung der Stadt Emsdetten über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 11. März 2015

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBI. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379) hat der Rat der Stadt Emsdetten seiner Sitzung am 10. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Emsdetten.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,

- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0, 30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord.
- b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
- c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines Gestaltungskonzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Emsdetten.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend. Warenauslagen können bis maximal 2 m ab Gebäudegrenze / Fassade zugelassen werden.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den

Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt, soweit nach § 3 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
- a) Werbeflächen (Plakattafeln),
- b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
- c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder –aufbauten,
- d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 gm (Großflächenwerbung),
- e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
- f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
- (2) Die Stadt Emsdetten behält sich vor, die Zulassung von Werbeflächen vertraglich zu regeln.
- (3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. In dem von einem Gestaltungskonzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) f) nicht zulässig, soweit nach § 3 nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Containerstandplätze

- (1) Die Stadt Emsdetten weist Containerstandplätze nach Maßgabe der Anlage 1 im Stadtgebiet von Emsdetten aus.
- (2) Sie erteilt Sondernutzungserlaubnisse für die Aufstellung von Altkleider- und Schuhsammelcontainern auf öffentlichen Flächen. Eine Erlaubnis wird jedoch nur für die Standorte, die auch als Plätze für die Glas- und Elektrokleingerätesammelcontainer ausgewiesen sind, erteilt.

§ 7 Erlaubnisantrag

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt.
- (2) Der Antrag auf eine Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von Altkleider- und Schuhsammelcontainern ist schriftlich bis zum 31.01. des Jahres zu stellen, in dem die jeweilige Sondernutzungsperiode beginnt.

- (3) Alle anderen Anträge sind schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Emsdetten zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (4) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (5) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (6) Der Antragsteller hat der Stadt Emsdetten auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8 Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Altkleider- und Schuhsammelcontainern wird jeweils vom 01.04. bis 31.03. für 2 Jahre erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Weiter kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn die Erteilung der beantragten Sondernutzung dem Konzept für das Aufstellen von Altkleider- und Schuhsammelcontainern widerspricht
- (2) Die Erlaubnis für alle anderen Sondernutzungen wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem Gestaltungskonzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (4) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2).
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
- a) der Antragssteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Emsdetten von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 12 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu politischen, kirchlichen, sozialen, kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen, der Brauchtumspflege dienenden Zwecken, zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität oder vergleichbaren Zwecken ist gebührenfrei.
- (2) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (3) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Emsdetten eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Emsdetten über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Emsdetten vom 16. März 2010 außer Kraft.

Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 11/2015

Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Emsdetten vom 11. März 2015 Liste der ausgewiesenen Containerstandorte ist Anlage zu § 6

Containerstandorte	
lfd. Nr. Bezeichnung/Standort	Anzahl Altkleider- oder Schuhsammelcontainer
1 Amtmann-Schipper-Straße, Ecke Westumer Landstraße	0
2 Blumenstraße, Ecke Erikastraße, Am Spielplatz	2
3 Diemshoff, schräg gegenüber von der Geschwister-Scholl-Schule	2
4 Dorfstraße, Hembergen neben Autohaus	2
5 Droste-Hülshoff-Allee, Schückingstraße/ Kleiststraße	0
6 Grünring, ggü. Spielplatz Käthe-Kollwitz-Schule	2
7 In der Lauge, ca. ggü. Letterhaus- Str., am Gymnasium	2
8 Kemperswieske, Neben der "Heilig-Geist-Kirche)	1
9 Lindenstraße gegenüber Kleingartenanlage "Morgen Röte"	2
10 Münsterstraße/Moorbrückenstraße in der Nähe der Moorbrücke	1
11 Nordring/Endken, Auf dem Aldi-Parkplatz	0
12 Schulstr. Parkplatz gegenüber Feuerwehr	0
13 Wilmersstr. nach der abknickenden Vorfahrt am Ende des Standstreifens	2
Summe insgesamt:	16

Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Emsdetten vom 11. März 2015

Gebührentarif zu § 9

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenden Gebührensätze gelten für die in Zone I und II liegenden Bereiche.

Zone I wird durch folgende Straßen eingegrenzt: Buckhoffstraße, Mühlenstraße, In der Lauge, Elbersstraße, Wilhelmstraße. Vorgenannte Straßen selbst gehören zur Zone II.

Zone II umfasst alle nicht zu Zone I gehörenden Straßen bzw. Straßenteilstücke.

Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet.
 Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr

Die Gebühren für die Aufstellung von Altkleider- und Schuhsammelcontainern stellen jeweils eine Jahresgebühr dar. Die Gebühr wird jeweils für 1 Jahr im Voraus erhoben. Bruchteile vom Jahr werden nicht erstattet, es sei denn, dass die Stadt Emsdetten aus zwingenden Gründen, die nicht im Verschulden des Antragstellers liegen, die Sondernutzung widerrufen muss.

- 3. Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
- 4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt:
 - a) bei einer Sondernutzung mit Gewinnerzielungsabsicht 20,00 Euro
 - b) bei einer Sondernutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht 7,50 Euro

Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Emsdetten vom 11. März 2015

B. Übersicht der Gebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemes- sungsgrund- lage	Gebühr Zone I In Euro	Gebühr Zone II in Euro
1.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte mit und ohne Bauzaun	je angefangenen qm/mtl.	1,50	1,00
2.	Abstellen von Gegenständen oder Fahrzeugen, Lagerung von Stoffen von mehr als 48 Stunden; Container	je angefangenen qm/tgl.	0,15	0,10
3.a)	Tische und Sitzgelegenheiten zur Bewirtung von Gästen	je angefangenen qm/mtl.	3,75	2,50
		(mtl. = April bis September)		
3.b)	Tische und Sitzgelegenheiten zur Bewirtung von Gästen	je angefangenen qm/mtl.	1,88	1,25
		(mtl. = Oktober bis März)		
4.	Imbissstände und sonstige Verzehrstände	je angefangenen qm/tgl.	0,40	0,30
5.	Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen (max. 2m ab Gebäudegrenze)	je angefangen qm/mtl.	5,75	4,25
6.	Märkte, Messen, Ausstellungen ect.	je angefangenen qm/mtl.	1,50	1,00
7.	Privatwirtschaftl. Werbestände	je angefangenen qm/mtl.	4,50	3,00
8.	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	je angefangenen qm/mtl.	1,50	1,00
9.	Altkleider- und Schuhsammelcontainer	je Standplatz		200,00 / Jahr

2. Gestaltungskonzept

2.1 Anlass

Emsdetten muss die Position im Wettbewerb mit anderen Kommunen stärken, sich für die Zukunft aufstellen und die Attraktivität der Stadt zum Nutzen aller Bürger erhalten und steigern. Wichtige Aspekte dabei sind die Profilierung als Unternehmensstandort, als Wohnstandort und als Einkaufsort. Auf der Grundlage des Konzeptes aus dem Wettbewerb "Stadt macht Platz, NRW macht Plätze" wurde die Innenstadt von Emsdetten umgestaltet. Grundlegende Zielsetzung der Umgestaltung ist entsprechend den strategischen Zielen der Stadt Emsdetten die Attraktivierung der Innenstadt, um u. a. dem potentiellen Abwandern des Einzelhandels aus der Innenstadt entgegenzuwirken. Gerade im Hinblick auf den regionalen Kontext leistet das Innenstadtkonzept einen Beitrag zur Steigerung der Kaufkraftbindung und der Bindung der Emsdettener an ihre Innenstadt.

Die Gestaltung der Innenstadt von Emsdetten wird heute in hohem Maß durch Sondernutzungen der Gastronomie und Warenauslagen des Einzelhandels bestimmt. Diese Nutzungen selbst und die dafür notwendige Möblierung tragen wesentlich zum Erscheinungsbild der Emsdettener Innenstadt bei.

2.2 Zielsetzung

In der Sondernutzungssatzung wird die Nutzung des öffentlichen Raumes rechtlich geregelt. Das Gestaltungskonzept zeigt den gestalterischen Rahmen auf, in dem sich zukünftige Sondernutzungen bewegen sollen, welche sich in Zone 1, wie in der Anlage A der Sondernutzungsatzung beschrieben, befinden. Grundlage hierfür sind die Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes NRW¹ für die neue Mustersatzung Sondernutzung, in Verbindung mit dem städtebaulichen Konzept zur Umgestaltung der Innenstadt Emsdetten. Die Richtlinien dienen als Grundlage, vorliegende Anträge nachvollziehbar beurteilen und entsprechend genehmigen zu können.

Ziel soll es sein, die in der Neugestaltung der Innenstadt formulierten gestalterischen Leitsätze auf die privaten Nutzungen zu übertragen. Damit soll sichergestellt werden, dass der bauliche Grundstock und der konkrete Gebrauch aufeinander abgestimmt sind und sich gegenseitig unterstützen.

Dies betrifft insbesondere die Möblierung mit Tischen, Stühlen und Schirmen. Bei diesen Elementen wird ein erhöhter Anspruch an die Gestaltung gefordert, weil sie in Gruppen gestellt, in der Summe oft eine Größe mit Fernwirkung aufweisen und somit den öffentlichen Raum mit gestalten.

Nach dem Prinzip "Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile" sollen die einzelnen privaten Nutzungen im Sinne des Innenstadt-konzeptes hochwertig gestaltet werden und daraus ein harmonisches Gesamtbild entstehen.

_

¹ In "Städte- und Gemeinderat", 03 / 2008, Hrsg.: Städte- und Gemeindebund NRW

2.3 Vorgehen

Die gegenwärtige Situation des Außenmobiliars wird anhand einiger Fotos beispielhaft dargestellt. Im Anschluss werden Ansprüche an Design und Nutzbarkeit aufgezeigt, sowie erläuternde Beispiele für die Möblierung auf Grundlage des Gestaltungskonzepts für die Innenstadt gegeben.

Grundsätze des Gestaltungskonzeptes der Innenstadt sind:

Materialauswahl

Das Netz der Innenstadtstraßen und der Plätze werden in einem einheitlichen Materialkanon gestaltet. Als Belag in den Randbereichen dient, entsprechend dem traditionellen Stadtbild der Region, Klinker. Farblich darauf abgestimmtes Natursteinpflaster in den Mittelzonen markiert die Hauptbewegungsbereiche. Der mittig angeordnete Naturstein-Pflasterteppich mit den anschließenden Klinkerflächen verleiht den vielfältig genutzten Straßenabschnitten einen ruhigen Charakter, ein durchgängiges Raumbild und bildet den Rahmen für die weitere Ausgestaltung. Der Natursteinteppich in der Mitte dient hauptsächlich der zielgerichteten Bewegung. Die Klinkerbereiche am Rand kennzeichnen die Vorbereiche der Gebäude und dienen u. a. dem Verweilen in der Außengastronomie und der Warenpräsentation. Aufgrund der verschiedenen Funktionen und zur Durchsetzung des Gestaltungskonzeptes wurde ein Abstand von max. 2 m zur Gebäudefassade für die Präsentation von Waren in der Sondernutzungssatzung bestimmt. Der Bereich des Natursteinteppichs ist jedoch zwingend frei zu halten. Ein besonderer Gesichtspunkt der Neugestaltung ist die Barrierefreiheit und Familienfreundlichkeit. Im Zuge der demographischen Entwicklung wird durch die weitestgehend

barrierefreie Ausgestaltung der Innenstadt insbesondere auf die Bedürfnisse älterer Menschen Rücksicht genommen. Aber auch Kinder und Jugendliche finden verschiedene, abgestimmte Angebote in Form von Spielgeräten und Aufenthaltsbereichen.

Ausstattungselemente

Bänke, Beleuchtung und Abfallbehälter wurden für die gesamte Innenstadt einheitlich gewählt. Ein besonderes Augenmerk lag hierbei auf einer zurückhaltenden, durchgängigen Farbwahl und reduzierten Formensprache. Bänke und Fahrradbügel sind Eigenkonstruktionen und so nur in Emsdetten zu finden. Ein besonderer Aspekt bei den Ausstattungselementen war neben der Gestaltung, die Haltbarkeit.

Die Grundsätze des Innenstadtkonzeptes sollen auf die private Außenmöblierung übertragen werden. In dem Gestaltungskonzept zur Sondernutzung werden anhand von Beispielen die allgemeinen Anforderungen an private Möbel konkretisiert. Die Beispiele dokumentieren mögliche Modelle, die den funktionalen und gestalterischen Anforderungen entsprechen. Die dargestellten Modelle stellen dabei nur Beispiele an möglichen Möbeln dar.

2.4 Außenmöblierung

Der Charakter der Straßen und Plätze in der Innenstadt von Emsdetten wird, neben der neugestalteten, öffentlichen Straßenmöblierung mit Straßenlampen, Papierkörben und Sitzbänken erheblich durch die private Möblierung der Gastronomie und des Handels bestimmt.

Das Außenmobiliar stellt sich schon heute in vielen Bereichen hinsichtlich des Gesamterscheinungsbildes angemessen und abgestimmt dar. An einigen Stellen besteht noch Handlungsbedarf.

Beabsichtigt ist eine abgestimmte Möblierung, die sich in das Gesamtgefüge der Innenstadt einpasst. Mit dem Gestaltungskonzept werden für den Bereich der Innenstadt Anforderungen an das Erscheinungsbild und Nutzbarkeit der Möblierung formuliert, die sich aus dem innerstädtischen Gestaltungskonzept ableiten. Die Modellbeispiele sollen eine Orientierung bei der Auswahl von Außenmöbeln geben. Durch die abgestimmte Gestaltung der Möblierung wird dauerhaft die Attraktivität der Innenstadt gesichert und langfristig noch gesteigert.

2.4.1 Bestand

Außenmobiliar in der Emsdettener Innenstadt



Abb. 1: Abgestimmte Stuhl – Tischkombination mit dominierendem Sonnenschirm



Abb.2: Abgestimmte Stuhl- und Tischkombination, die vor der weißen Fassade und der Begrünung zum Verweilen einlädt

2.4.2 Allgemeine Ansprüche an die Möblierung

Für die Gestaltung des Außenmobiliars wird eine attraktive, abgestimmte Gestaltung, die auch individuelle Wünsche berücksichtigt, angestrebt. Entsprechend der Innenstadtgestaltung wurden bei der Verwendung des Materials für Außenmöbel z.B. Sitzbänke und Lichtstelen folgende Prämissen zugrunde gelegt:

- Farbigkeit: abgestimmte, dezente Farbtöne
- Materialien: Langlebigkeit, Nachhaltigkeit
- Komfort: Nutzbarkeit für verschiedene Altersgruppen

Diese Prämissen sind auch für die private Möblierung der Gastronomie anzuwenden.

Darüber hinaus sind folgende Aspekte besonders zu beachten:

Gestaltung:

Die Möblierung hat in Material, Form und Farbe zurückhaltend und der Umgebung angemessen zu sein. Die Möblierung soll gepflegt erscheinen und zum Verweilen einladen.

Funktion:

Das Mobiliar soll einen angenehmen Aufenthalt ermöglichen.

Ökologie:

Im Sinne der Nachhaltigkeit dürfen nur Möblierungen verwendet werden, deren Holz FSC-zertifiziert² ist und bei denen keine umweltschädlichen Stoffe zum Einsatz kommen.

_

² Forest Stewardship Council

2.4.3 Tische und Stühle

Gestaltung

- Tische und Stühle sind in Material und Farbe aufeinander abzustimmen.
- Biertischgarnituren dürfen nicht verwendet werden.

Material

- Für die jeweiligen Sitzflächen und Stuhllehnen sind Holz bzw.
 Geflechtimitat oder deren Nachbildungen zu verwenden.
- Stuhl- und Tischbeine: aus Edelstahl bzw. beschichteten Aluminium oder deren Nachbildungen. Eine Ummantelung mit Geflechtimitat ist möglich.
- Tischplatten: aus Holz, Metall, Naturstein oder deren Nachbildungen.
- Spiegel- und/oder Blendwirkungen sind zu vermeiden.

Farbe

- Für die Stühle und Tische sind abgestimmte, zurückhaltende Farbtöne, die der Umgebung entsprechen, zu verwenden. Keine grellen Farben!
- Für die Tisch- und Stuhlbeine dürfen die Farbtöne metallisch Grau, Weiß, Schwarz, Anthrazit und Grautöne zum Einsatz kommen.

Stühle - Beispiele -



Abb. 3 / 4 / 5: Stühle aus Holz-Stahl-Kombinationen, sowie Bestuhlungen aus hochwertigem Geflechtimitat



Abb. 6 / 7 / 8: Stühle aus Geflechtimitat in unterschiedlichen Formen und Farbtönen

Tische - Beispiele -





Abb. 9 / 10 : Eckige Tische



Abb. 11 / 12: Runde Tische



2.4.4 Sonnenschirme

Form

Die Schirmform darf rund oder quadratisch sein.

Maße

 Die Maße des Schirms richten sich nach dem Standort, max. 5 m im Durchmesser oder 5 m x 5 m Kantenlänge, mindestens jedoch 2 m im Durchmesser oder 2 x 2 m Kantenlänge.

Material und Farbe

- Die Farbe muss je Gastronomiebetrieb einheitlich sein.
 Die Bespannung muss einfarbig, und nicht reflektierend sein.
 Farben der Bespannung: Dezent, der näheren Umgebung entsprechend.
- Gestell: Holz in entsprechenden Farbtönen, metallisch Grau, Weiß,
 Schwarz und Anthrazit.

Verankerungen

- mobile Ausführung in Guss, Stahl, Naturstein oder Beton mit Stahleinfassung
- Bodenhülsen oder –verankerungen nur in Rücksprache mit der Stadt

Sonnenschirme - Beispiele -



Abb. 13: Weißer Schirm, rund



Abb. 14: Höhenverstellbares Holzgestell, mit weißem Schirm

- Praxisbeispiel -



Abb. 15: Sonnenschirm in angemessener Größe, in Material und Farbigkeit auf Möblierung abgestimmt.

2.4.5 Einfassungen / Begrenzungen

Gestaltung, Größe, sowie Form und Farbe sind hier entsprechend der baulichen Gegebenheiten mit Gebäude und Straßenraum zu berücksichtigen. Einfassungen dürfen nur zum Einsatz kommen, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z. B. in Windschneisen, die zwingende Notwendigkeit eines Windschutzes gegeben ist. Die Notwendigkeit wird im Zuge des Antragsverfahrens vor Ort geprüft.

Eine zurückhaltende Form und Farbgestaltung sind zu verwenden. Eine Begründung zur Notwendigkeit der Einfassung (Windschutz) ist dem Antrag auf Sondernutzung beizufügen. Zur alleinigen Abgrenzung bzw. Markierung einer Fläche sind Einfassungen, Ketten u. ä. nicht zulässig.

3. Gestalterische Empfehlungen

3.1 Anlass

In den ersten beiden Abschnitten des Handbuches werden die bindenden Festsetzungen und der Entscheidungsrahmen zur Genehmigung von Sondernutzungen aufgezeigt. Im folgenden, dritten Abschnitt sollen, anhand der Grundsätze des Gestaltungskonzeptes der Innenstadt, Empfehlungen für untergeordnete Elemente gegeben werden. Diese Elemente wie Begrünung, Warenauslagen oder Witterungsschutz für Warenauslagen treten in geringerer Anzahl auf und haben somit einen geringeren Einfluss auf den Gesamteindruck des öffentlichen Raumes. Trotzdem wird auch bei diesen Elementen das Ziel einer sich in das Gesamtbild der Innenstadt einfügenden Gestaltung verfolgt und deshalb werden Vorschläge für deren Gestaltung aufgezeigt.

In diesem Zusammenhang relevante Grundsätze des Gestaltungskonzeptes der Innenstadt sind:

Materialauswahl

Das Netz der Innenstadtstraßen und die Plätze werden in einem einheitlichen Materialkanon gestaltet. Als Belag dient, entsprechend dem traditionellen Stadtbild der Region, Klinker in den Randbereichen. Farblich darauf abgestimmtes Natursteinpflaster in den Mittelzonen markiert die Hauptbewegungsbereiche. Der mittig angeordnete Naturstein-Pflasterteppich mit den anschließenden Klinkerflächen verleiht den vielfältig genutzten Straßenabschnitten einen ruhigen Charakter, ein durchgängiges Raumbild und bildet den Rahmen für die weitere Ausgestaltung. Der Natursteinteppich in der Mitte dient hauptsächlich der zielgerichteten Bewegung. Die Geschwindigkeiten der Passanten, aber auch Fahrradfahrer in diesem mittleren Bereich sind

höher als in den Randbereichen. Des Weiteren bewegt sich in der Mitte der öffentlichen Räume der Innenstadt zu bestimmten Zeiten der Lieferverkehr. Zu diesen Zeiten ist ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Nutzergruppen wie Fußgänger, Fahrradfahrer und Lieferverkehr nicht auszuschließen. Die Klinkerbereiche am Rand kennzeichnen die Vorbereiche der Gebäude und dienen dem kurzzeitigen Verweilen, dem Flanieren, sowie der Warenpräsentation.

3.2 Zielsetzung

Insbesondere vor dem Hintergrund der Festsetzung der Flächenbeanspruchung von max. 2 m ab Gebäudefassade im Rahmen der Sondernutzungssatzung, sollte die hochwertige Gestaltung der zur Verfügung stehenden Flächen bei der Verwendung von Grünelementen und der Warenpräsentation von besonderem Interesse sein. Aus diesem Grund werden im dritten Abschnitt Empfehlungen zur Gestaltung und Verwendung zu diesen Themen gegeben. Des Weiteren folgen Hinweise und Anregungen zum Witterungsschutz von Warenauslagen.

Die Beispiele und Hinweise verstehen sich als Empfehlung. Sie sind nicht verpflichtend. Im Sinne einer hochwertigen Gestaltung und im Interesse der Wirkung auf den öffentlichen Raum ist eine Beachtung zu begrüßen.

3.3. Vorgehen

Anhand einiger Bilder des Bestandes wird die gegenwärtige Situation hinsichtlich der Begrünung, der Warenpräsentation und des Witterungsschutzes der Warenauslagen exemplarisch erläutert. Im Anschluss werden Ansprüche an Design und Nutzbarkeit aufgezeigt,

sowie Beispiele für die einzelnen Elemente auf Basis des Gestaltungskonzepts für die Innenstadt gegeben.

3.4. Begrünung

Im Zuge der Umsetzung des Innenstadtkonzeptes nimmt das öffentliche Grün einen besonderen Stellenwert ein. Bestehende Bäume werden, soweit als möglich, in das Konzept integriert. Neupflanzungen werden vorgenommen.

Die Bäume übernehmen einerseits wichtige mikroklimatische Aufgaben, indem sie z. B. Schatten spenden oder auch Feinstaub aus der Luft filtern. Andererseits werden durch die gezielte Verortung Wegebeziehungen und Sichtachsen betont.

Dadurch werden die Orientierung erleichtert und Fußgänger und Radfahrer in die Innenstadt geleitet.

Entsprechend den Standortbindungen und Gestaltungsanforderungen werden überwiegend heimische, nicht windbruchgefährdete, nicht giftige Baumsorten verwendet.

Die Gestaltung mit Begrünung soll in diesem Sinne auch auf den an den öffentlichen Straßenraum angrenzenden privaten Flächen weiter verfolgt werden.

3.4.1 Bestand



Abb. 16 / 17:
Bepflanzungen in entsprechenden Behältern dienen der Markierung des Geschäftseingangs.



Abb. 18:

Dominierende Pflanzbehälter und nicht heimische Pflanzen beeinträchtigen Sichtbeziehungen und sind nicht auf übrige Möblierung abgestimmt.

3.4.2 Allgemeine Ansprüche an die Begrünung

Im Kontext zum Innenstadtkonzept soll auch die private Begrünung mit Wirkung auf den öffentlichen Raum, auf Straßen, Wege und Plätze erfolgen. Folgende Grundsätze sollten bei der privaten Begrünung im Rahmen der Sondernutzung befolgt werden:

- Die Begrünung sollte eine einheitliche Gestaltung aufweisen.
- Die Gestaltung mit Farben und Formen sollte entsprechend der näheren Umgebung gewählt werden.

Dabei gilt zu beachten, dass unter dem Oberbegriff "Begrünung", einerseits die Pflanzbehälter und andererseits die eigentliche Bepflanzung zusammengefasst sind.

Die gestalterischen und funktionalen Ansprüche an Pflanzbehälter und Bepflanzung werden im Folgenden vertieft.

3.4.3 Behälter

Gestaltung

- Die Begrünung sollte je zusammenhängender Schaufensterfront gleichartig gestaltet sein.
- Es sollten vertikal ausgerichtete (höher als breit) Pflanzbehälter verwendet werden.

Material und Farbe

- Je Schaufensterfront sollte ein einheitliches Material verwendet werden: Edelstahl, Naturstein, Keramik, beschichtetes Aluminium oder deren Nachbildungen.
- Die Farben sollten dezent sein, vorzugsweise: Edelstahl oder Anthrazit, Terrakotta.
- Die Oberfläche sollte nicht glänzen oder blenden.

Standort

- Pflanzbehälter sollten im Nahbereich der Fassade im Erdgeschoss platziert werden.
- Sie sollten Orientierung bieten und den Geschäftseingang markieren.
- Es sollten keine geschlossen Reihen von Pflanzkübeln entstehen.
- Eine Durchgängigkeit muss gewährleistet sein.
- Sichtachsen sollten frei gehalten werden.

- Beispiele -





Abb. 19 / 20: Anthrazitfarbene, eckige Pflanzkübel aus beschichtetem Edelstahl und Keramik.





Abb. 21 / 22:
Runde Pflanzkübel aus Edelstahl und Terrakotta.

3.4.4 Bepflanzung

- Die Bepflanzung sollte je zusammenhängender Schaufensterfront gleichartig gestaltet sein.
- Als Bepflanzung sollte vorzugsweise eine blühende Bepflanzung verwendet werden.
- Als dauerhafte Bepflanzung sind vorzugsweise heimische Arten zu verwenden.
- Zur Attraktivierung und Orientierung k\u00f6nnen thematisch auf die jeweiligen Gastronomien abgestimmte Bepflanzungen eingesetzt werden; regionale Pflanzen zu regionaler K\u00fcche.

- Praxisbeispiele -





Abb. 23 / 24: Bepflanzung in verschiedenen Formen und Höhen



Abb.25: Bepflanzung als Rahmung des Eingangsbereiches

3.5 Warenpräsentation

Der öffentliche Raum wird heute u. a. in nicht unerheblichem Maß zur Ausstellung und Bewerbung von Waren genutzt. Dabei bestimmt die Ware die Art der Präsentation. Die Waren werden auf unterschiedliche Art und Weise präsentiert. Neben hochwertigen Systemen finden sich zahlreiche Systeme geringerer Qualität, die vor allem gestalterisch den öffentlichen Raum beeinträchtigen.

In der jüngeren Vergangenheit hat die Nutzung des öffentlichen Raumes für die Warenpräsentation erheblich zugenommen. Im Ergebnis führt die Beanspruchung des öffentlichen Raumes durch den Handel oft zu einer Beeinträchtigung der Stadtgestalt.

Die folgenden Empfehlungen für die Warenpräsentation verfolgen das Ziel, einen Ausgleich zwischen den Interessen der Öffentlichkeit an eine attraktive Gestaltung des öffentlichen Raumes und den Interessen der Händler zur Warenpräsentation zu schaffen .

3.5.1 Bestand



Abb. 26: Mobile Warenauslage mitten im Gehwegbereich ohne Bezug zum Laden



Abb. 27: Übergroße Warenauslage

3.5.2 Allgemeine Ansprüche an die Warenpräsentation

Aus Sicht des Handels erfolgt die Warenpräsentation so, dass die zu verkaufende Ware das Interesse des Kunden weckt. Darüber hinaus

sollte neben dieser Funktion die Gestaltung der Präsentation berücksichtigt werden.

Gestaltung

Es sollte der Anspruch verfolgt werden, die Warenpräsentation zum Teil der Stadtgestaltung zu machen. Die neue Gestaltung der Innenstadt mit Flanierbändern aus Naturstein und ruhigen Randbereichen aus Klinker stellen den Rahmen für die Präsentation bereit. Deshalb wird die Präsentation weniger, aber ausgewählter Waren empfohlen.

Funktion

Die Auslagen sollten in Größe und Anzahl angemessen gestaltet und auf Fassade, Schaufenster und Eingang abgestimmt sein. Es sollte auf durchgehende fußläufige Verbindungen vor den Läden geachtet werden, um keine Eingänge zu verstellen.

3.5.3 Art der Warenpräsentation

Die Ware soll hochwertig und für den Kunden interessant präsentiert sein. Durch die Positionierung der Waren im Eingangsbereich können Kunden gezielt in das jeweilige Geschäft geführt werden. Es sollte je Geschäft nur ein Ausstellungssystem verwendet werden, z. B. nur mobile Kleiderständer oder nur Regale. Als Material sollten Holz und / oder Metall, ggf. in Kombination mit Glas verwendet werden.

- Praxisbeispiele -





Abb.28 / 29:

Gezielte, klare Warenauswahl, unmittelbar am Eingang positioniert und in Form und Farbe auf die Fassade abgestimmt. Wegebeziehungen sind berücksichtigt. Werbeträger sind in die Fassade und den Eingang integriert und verweisen unmittelbar und adäquat auf das Geschäft.

3.6 Witterungsschutz

Beim Witterungsschutz wird hier zwischen zwei Arten unterschieden. Zum Einen werden in der Gastronomie Schirme verwendet, um vor übermäßiger Sonneneinstrahlung zu schützen. Diese Art Witterungsschutz wurde bereits in Abschnitt 2 behandelt. Diese Schirme stehen öfters in einem größeren Abstand zu den Gebäuden. Zum Anderen werden Waren damit vor Regen und Sonneneinstrahlung geschützt. Diese Form des Witterungsschutzes steht hier im Vordergrund. Da sich die Waren aber in der Regel nah am Gebäude befinden, sollte der Schutz durch vorhandene bauliche Gegebenheiten

wie z.B. Vordächer erfolgen. Ist ein solcher Schutz durch die Bausubstanz nicht möglich, können ggf. Markisen nachgerüstet werden.

3.6.1 Bestand



Abb. 30: Trotz vorhandener Markisen werden Schirme verwendet

3.6.2 Allgemeine Ansprüche an den Witterungsschutz

- Der erforderliche Witterungsschutz für Waren sollte über Markisen und Vordächer erfolgen.
- Bei der Verwendung von Schirmen zum Schutz der Warenauslagen sollen die Vorgaben auf Seite 30 bis 32 beachtet werden. Schirme sollen temporär aufgestellt werden, d. h. nach Erfüllung des Verwendungszweckes wieder entfernt werden.

- Praxisbeispiel -



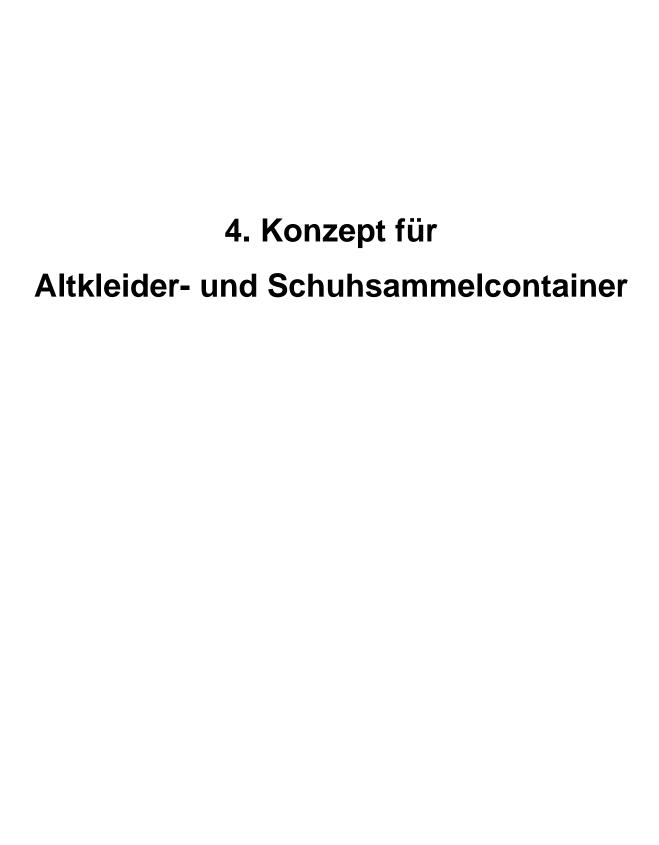
Abb. 31:
Ausfahrbare, farblich auf die Fassade abgestimmte Markisen

3.7 Sonstige Möblierung

Unter den Begriff "Sonstige Möblierung" fallen z. B. Heizstrahler.

Heizstrahler oder so genannte Heizpilze:

Die Verwendung von Heizpilzen ist von der Örtlichkeit abhängig. Das Aufstellen von Heizstrahlern sollte nur an windgeschützten Orten erfolgen, da die Wärmeausbeute sonst nicht optimal ist. Im Sinne der Nachhaltigkeit sollen deshalb zum Schutz vor Kälte in der Außengastronomie Decken zum Einsatz kommen.



4.1 Anlass

Emsdetten muss die Position im Wettbewerb mit anderen Kommunen stärken, sich für die Zukunft aufstellen und die Attraktivität der Stadt zum Nutzen aller Bürger erhalten und steigern. Wichtige Aspekte dabei sind die Profilierung als Wohnort, als Unternehmensstandort und als Einkaufsstadt.

Nicht nur das Erscheinungsbild der Innenstadt sondern auch das gesamte Stadtbild trägt in einem erheblichen Maß dazu bei, dass die Stadt Emsdetten einen positiven Gesamteindruck erweckt.

4.2 Zielsetzung

In der Sondernutzungssatzung wird die Nutzung des öffentlichen Raumes rechtlich geregelt. Das Konzept für Altkleider- und Schuhsammelcontainer zeigt die Detailregelungen und den gestalterischen Rahmen auf, in dem sich zukünftige Sondernutzungen bewegen sollen. Die Richtlinien dienen als Grundlage, vorliegende Anträge nachvollziehbar beurteilen und entsprechend genehmigen zu können.

Ziel soll es sein, grundlegende gestalterische Leitsätze auf private Nutzungen im öffentlichen Raum zu übertragen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Infrastruktur und der konkrete Gebrauch aufeinander abgestimmt sind und sich gegenseitig unterstützen.

Insgesamt soll erreicht werden, dass in der Stadt Emsdetten ein positives und harmonisches Gesamtbild geschaffen wird.

4.3 Vorgehen

In diesem Konzept werden zunächst das Antragsverfahren, das Erteilen der Erlaubnis sowie grundsätzliche Ansprüche an das Erscheinungsbild und die Nutzbarkeit der Container aufgezeigt.

Danach wird eine Übersicht über die verfügbaren Containerstandorte gegeben und abschließend wird die gegenwärtige Situation der Altkleider- und Schuhsammelcontainer anhand von Kurzbeschreibungen für die einzelnen Containerstandorte dargestellt.

4.4 Antragsverfahren

Wie in der Sondernutzungssatzung festgelegt, wird eine Sondernutzungserlaubnis nur auf Antrag erteilt. Der Antrag auf eine Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Altkleider- und Schuhsammelcontainern ist schriftlich bis zum 31.01. der jeweiligen Sondernutzungsperiode (=2 Jahre) zu stellen. Bei dem Erteilen der Sondernutzungserlaubnisse werden nur die Anträge berücksichtigt, die seit dem 01.09. des Vorjahres der neuen Sondernutzungsperiode bei der Stadt Emsdetten eingegangen sind. Den schriftlichen Anträgen ist zwingend eine Kopie der Erlaubnis nach § 18 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) beizufügen.

4.5 Erteilen der Erlaubnis

Es werden insgesamt maximal 4 Anbieter für das Aufstellen von Altkleider- und Schuhsammelcontainern in Emsdetten eine oder mehrere Sondernutzungserlaubnisse erhalten. Die Erlaubnis kann damit versagt werden, wenn sich insgesamt mehr als vier Bewerber für die Containerstandorte bewerben. In diesem Fall entscheidet das Los, welche vier Bewerber den Zuschlag für die Sondernutzungserlaubnisse für die Containerstandorte erhalten. Sollte die Anzahl der beantragten

Sondernutzungserlaubnisse von den 4 gelosten Unternehmen insgesamt unterhalb der Anzahl verfügbarer Plätze liegen, wird den Unternehmen, die Möglichkeit eingeräumt, für weitere Stellplätze eine nachträgliche Erlaubnis zu stellen. Auch in diesem Fall entscheidet das Los, welches Unternehmen die Erlaubnis für einen oder mehrere weitere Standplätze erhält, falls eine verhältnismäßige Aufteilung nicht möglich ist. Die Sondernutzungserlaubnis ergeht nur an Antragsteller, denen die Genehmigung nach § 18 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vorliegt.

4.3 Gestaltungsanforderungen

Die Erlaubnis kann auch versagt werden, wenn durch die zu erwartende Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.

Grundsätzlich dürfen nur stabile aus Metall bestehende neue oder neuwertige Container aufgestellt werden. Die Container sind in einem ansehnlichen und funktionstüchtigen Zustand zu halten. Die maximalen Maße der Container betragen 1,30 m x 1,30 m (Breite x Länge). Weiter müssen die Container abschließbar sein und sie müssen mit einem gut lesbaren Aufkleber/Aufdruck versehen sein, der den Namen und die Service-Telefonnummer des Aufstellers angibt.

Reklameschilder und -aufkleber von anderen Gewerbetreibenden sind nicht erlaubt.

4.4 Stadtplan mit einer Übersicht über die Containerstandorte Plan im DIN A3 Format



4.5 Kurzbeschreibungen der einzelnen Containerstandplätze



Stellplatz Ifd. Nr. 1

Amtmann-Schipper-Str./Westumer Landstr., hinter der Kapelle

Stichstraße, Parken an der Straße möglich



Stellplatz lfd. Nr. 2

Blumenstr. Ecke Erikastr., am Spielplatz

Parkmöglichkeiten an der Straße



Stellplatz lfd. Nr. 3

Diemshoff, Höhe Haus-Nr. 42, schräg gegenüber der Käthe-Kollwitz-Schule

Eingeschränktes Halteverbot, Halten zum Befüllen der Container möglich.



Stellplatz Ifd. Nr. 4
Emsdetten, Hembergen, Dorfstraße, neben dem Autohaus.
Parkmöglichkeiten auf dem Gelände



Stellplatz lfd. Nr. 5

Droste-Hülshoff-Allee, Höhe Einmündung Schücking-/Kleiststr.

Kein Parkplatz vorhanden. Parken an der Straße. Befüllung der Container gefahrlos vom Grünstreifen am Radweg möglich.



Stellplatz lfd. Nr. 6

Grünring, in Höhe des Spielplatzes an der Käthe-Kollwitz-Schule.

Mehrere Parkplätze vorhanden.



Stellplatz Ifd. Nr. 7
In der Lauge, Parkplatz am Gymnasium, gegenüber Einmündung Letterhausstr..
Parkmöglichkeiten vorhanden.



Stellplatz Ifd. Nr. 8

Kemperswieske, Parkplatz hinter der HI.-Geist-Kirche

Parkmöglichkeiten vorhanden.



Stellplatz Ifd. Nr. 9
Lindenstraße, gegenüber Kleingartenanlage Morgenröte
Keine Parkplätze vorhanden, Parken an der Straße möglich.



Stellplatz Ifd. Nr. 10

Münsterstraße/Moorbrückenstraße, Parkplatz hinter der Moorbrücke

Parkmöglichkeiten vorhanden.



Stellplatz Ifd. Nr. 11

Nordring, Endken, Im Hagenkamp, ALDI-Parkplatz

Parkmöglichkeiten vorhanden.



Stellplatz lfd. Nr. 12
Schulstraße, Parkplatz gegenüber der Feuerwehr
Parkmöglichkeiten vorhanden.



Stellplatz Ifd. Nr. 13
Wilmersstraße, am Ende des Standstreifens, gegenüber Hs.-Nr. 8
Parkmöglichkeiten vorhanden.

Quellenverzeichnis

Die Abbildungen zeigen Beispiele. Zur weitergehenden Auswahl, sei auf die in Emsdetten ansässigen Hersteller und Anbieter verwiesen. Die verwendeten Bilder mit Produktbeispielen sind urheberrechtlich geschützt. Die Stadt Emsdetten hat das Einverständnis der Anbieter und Hersteller eingeholt und ist verpflichtet diese im Folgenden aufzuführen:

Titelblatt:	Frauenstraße (Emsdetten) / Katthagen (Emsdetten) / Rheiner Straße
	(Emsdetten) / Roland Vlaemynck, Tisseur BP 264 62504, Saint-Omer Cedex -
	France
Abb. 1:	Am Brink (Emsdetten)
Abb. 2:	Kirchstraße (Emsdetten)
Abb. 3:	Roland Vlaemynck, Tisseur BP 264,62504 Saint-Omer Cedex - France
Abb. 4:	M24 GmbH, Hohensteiner Straße 26, 96482 Ahorn - Triebsdorf
Abb. 5/6:	HS Fachmarkt Vertriebs-GmbH, Schlossstraße 1, 86405 Meitingen
Abb. 7/8:	HS Fachmarkt Vertriebs-GmbH, Schlossstraße 1, 86405 Meitingen
Abb. 9:	CP Objekt, Neumühlstr. 30, 65510 Hünstetten-Beuerbach
Abb.10:	Roland Vlaemynck, Tisseur BP 264, 62504 Saint-Omer Cedex - France
Abb.11:	CP Objekt, Neumühlstr. 30, 65510 Hünstetten-Beuerbach
Abb.12:	HS Fachmarkt Vertriebs-GmbH, Schlossstraße 1, 86405 Meitingen
Abb.13:	Absatzplus Team Köln, Heinrich-Brüning-Str. 1a, 50969 Köln
Abb.14:	c/o Lifestyle Online GmbH, Mauerkircherstr. 66, 81925 München
Abb.15:	Roland Vlaemynck Tisseur, BP 264, 62504 Saint-Omer Cedex - France
Abb.16:	Rheiner Straße (Emsdetten)
Abb.17:	Kleiner Brink (Emsdetten)
Abb.18:	Frauenstraße (Emsdetten)
Abb.19:	Gebr. Albert GmbH & Co KG, HMSchleyer-Str. 1, 58730 Fröndenberg
Abb.20:	Fa. Postkasten-Shop (Fa. Schröder), Schlesier Str. 2, 27798 Hude
Abb.21:	Rosangela Treeter, Nachtigallenweg 5, 47475 Kamp-Lintfort
Abb.22:	shoppingpoint24, Eine Unternehmung der AFB Elektronik OHG, Frankfurter Str. 10
	35315 Homberg/Ohm
Abb.23:	C-Form e.K., Peter Wiedemann, Kieler Strasse 399, 22525 Hamburg
Abb.24:	Xinox Edelstahltechnik GmbH, Karlschacht 1, 8580 Köflach
Abb.25:	Rheiner Straße (Emsdetten)
Abb.26:	Katthagen (Emsdetten)
Abb.27:	Straße am Brink (Emsdetten)
Abb.28 / 29:	Rheiner Straße (Emsdetten)
Abb.30:	Straße am Brink (Emsdetten)
Abb.31:	Frauenstraße (Emsdetten)

Impressum

Handbuch Sondernutzung

Sondernutzungssatzung, Gestaltungskonzept, Gestalterische Empfehlungen

Beteiligte:

Einzelhandel und Gastronomie vertreten durch: EMSIG e.V. und Gastwirteverein

Stadt Emsdetten vertreten durch:

FD 61 - Stadtentwicklung und Umwelt

FD 60 – Technische Dienste und Infrastruktur

FD 30 – Bürgerservice, Ordnung und Soziale Leistungen

FD 23 – Wirtschaft und Wohnen

FD 10 – Strategie, Kommunikation, Interne Dienste

Ansprechpartner Sondernutzung:

Stadt Emsdetten Am Markt 1 48282 Emsdetten

für Altkleider- und Schuhsammelcontainer

Birgit Michel Zimmer 422 Tel.: 02572 / 922 - 444

für alle anderen Sondernutzungen

Dieter Preun Zimmer 421 Tel.: 02572 / 922 - 471

3. Auflage Emsdetten, März 2015